

GEMEINDE EMMINGEN AB EGG

Landkreis Tuttlingen

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
in der Gemeinde Emmingen ab Egg vom 12. April 1976

Auf Grund von § 4 GO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 127) i.V. mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GO vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 12. April 1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

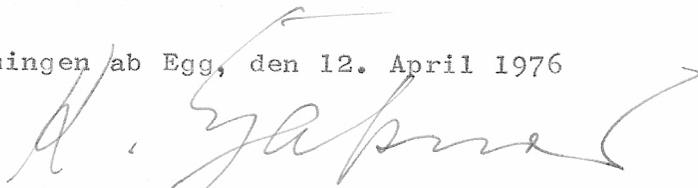
§ 1

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emmingen ab Egg ergehen soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das "Gemeinde Blättle".
- 2.) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des "Gemeinde Blättle"

§ 2

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Emmingen ab Egg vom 15. Dezember 1975 außer Kraft.

Emmingen ab Egg, den 12. April 1976



(Gaßner)  
Amtsverweser

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut am 15. April 1976 im Gemeinde Blättle des Ortsteils Emmingen ab Egg und im Mitteilungsblatt des Ortsteils Liptingen öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage von zwei Mehrfertigungen heute erfolgt.

Emmingen ab Egg, den 20. April 1976  
BÜRGERMEISTERAMT



(Gaßner)  
Amtsverweser